

Sanierungsfähigkeit und Fortführungsprognose aus Sicht des IDW S 6 - Intention und Hintergründe

Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht

2. Juli 2014

WP / StB Bernhard Steffan

Gliederung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer

Verlautbarungen des IDW

Meilensteine zum S 6 n.F.

Verarbeitete Rechtsprechung in der Schlussbemerkung des S 6

Intention des IDW zum S 6

Kernanforderungen an das Sanierungskonzept / die Gliederung

Stufenkonzept des IDW

Stufenübergreifende Maßnahmen

Ausgewählte Themen zu Stufe 1

Insolvenzgründe

Fortbestehens- und Fortführungsprognose

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

- Das IDW hat 13.191 ordentliche Mitglieder (ca. 83 % aller Wirtschaftsprüfer)
- Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vereint Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deutschlands auf freiwilliger Basis. Das IDW ist ein eingetragener Verein, dessen Zweck gemäß Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der Sitz des IDW ist in Düsseldorf.
- Das IDW bietet seinen Mitgliedern
 - wirksame Vertretung der Berufsstandsbelange in Politik, Verwaltung und anderen Institutionen sowohl national als auch international
 - **Entwicklung der fachlichen Regeln der Berufsausübung zur Gewährleistung eines einheitlichen und hochwertigen Qualitätsniveaus**
 - fachliche Unterstützung der Tagesarbeit unserer Mitglieder durch den Anfragenservice

Verlautbarungen des IDW (1/2)

- entfalten **keine unmittelbare Rechtsbindung** für den Rechtsverkehr
- binden aber in einer **Selbstverpflichtung** die Mitglieder nach § 4 Abs. 9 der Satzung :
„Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner beruflichen Eigenverantwortlichkeit die von den Fachausschüssen des IDW abgegebenen... IDW Standards... zu beachten. Das Mitglied hat deshalb sorgfältig zu prüfen, ob die in einem IDW Standard aufgestellten Grundsätze bei seiner Tätigkeit und in dem von ihm zu beurteilenden Fall anzuwenden sind. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind schriftlich und an geeigneter Stelle (z.B. im Prüfungsbericht) hervorzuheben und ausführlich zu begründen.“

Verlautbarungen des IDW (2/2)

- **Gerichte** stützen sich zunehmend auf IDW-Verlautbarungen zu Rechnungslegungsfragen (RS und PS), Unternehmensbewertungen (S1) und Fragen zur Sanierungsfähigkeit, so bspw. zuletzt OLG Köln, 24.9.2009, 18 U 134/05 zum FAR 1/1991 sowie IDW ES 6:

„In Wahrheit handelt es sich bei den dargestellten Prüfpunkten um eine **Zusammenfassung einleuchtender Vernunfterwägungen, die bei jeder geplanten Sanierung angestellt werden müssen**. So hat es der Sachverständige bei seiner Anhörung dann auch kurz erläutert. Gleiches gilt für den als Anlage zum Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Beklagten zu 2. vom 23.12.2008 zu den Akten gereichten Entwurf eines IDW Standard IDW ES 6 vom 1.8.2008.“

Meilensteine zum S 6 n.F.

- 07.09.2011: HFA nimmt den vom Fachausschuss für Sanierung und Insolvenz (FAS) verabschiedeten IDW ES 6 n.F. billigend zur Kenntnis

Mit der Neufassung ist dem Anliegen einiger Anwender Rechnung getragen worden, einzelne Klarstellungen vorzunehmen, insbesondere

 - eine deutlichere Bezugnahme auf die einschlägige BGH-Rechtsprechung,
 - dass ein umfängliches Sanierungskonzept eine abschließende Aussage zur Sanierungsfähigkeit enthalten muss.
- 31.03.2012: Ablauf der Stellungnahmefrist zum IDW ES 6 n.F.
Insgesamt sind acht Stellungnahmen in der Geschäftsstelle des IDW eingegangen
- August/September 2012: Überarbeitung des Entwurfs durch den FAS nach weiteren Fachgesprächen mit den führenden Kreditinstituten und Unternehmensberatern
- 09.07.2012: Anhörung / Fachgespräch zu dem Entwurf beim IDW in Düsseldorf. Teilnehmer aus BaFin, Bankenkreis, Insolvenzverwalter, Unternehmensberater, Hochschullehrer

Meilensteine zum S 6 n.F.

- August/September 2012: Überarbeitung des Entwurfs durch den FAS
nochmals stärkere Anlehnung der Schlussbemerkung an den Wortlaut der BGH-Rechtsprechung.
Komplette Rechtsprechung des BGH sowie OLG Köln ist im Standard verankert
- Endgültige Verabschiedung im Oktober 2012

Auszug aus dem Muster für die Schlussbemerkung des S 6 (1/3)

Im Rahmen meiner / unserer Erstellungstätigkeit habe ich / haben wir auf Basis meiner / unserer Analysen der Ist-Lage³⁶ und der Krisenursachen³⁷ in Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft vor dem Hintergrund des Leitbilds³⁸ des sanierten Unternehmens geeignete Sanierungsmaßnahmen³⁹ erarbeitet und die Auswirkungen der ergriffenen und geplanten Maßnahmen in die integrierte Ertrags-, Liquiditäts- und Vermögensplanung überführt.⁴⁰ Die gesetzlichen Vertreter haben sich das Sanierungskonzept und das dem Konzept zugrunde liegende Leitbild zu eigen gemacht. Bei ihnen liegt die Verantwortung für die Umsetzung, kontinuierliche Überwachung und Fortschreibung des Sanierungskonzepts.

- ³⁶ Vgl. Tz. 44 ff.; so auch BGH, Urteil vom 04.12.1997 – IX ZR 47/97, ZIP 1998, S. 251: „Eine solche Prüfung muß die wirtschaftliche Lage des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche analysieren [...] sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage erfassen.“
- ³⁷ Vgl. Tz. 47 ff. sowie BGH, Urteil vom 04.12.1997 – IX ZR 47/97, ZIP 1998, S. 251: „Eine solche Prüfung muß [...] die Krisenursachen [...] erfassen.“; BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 1 StR 185/01, ZIP 2002, S. 351: „Das Sanierungskonzept war [...] ohne eine genaue Analyse der Vergangenheit mit einem hohen, nicht abschätzbaren Risiko behaftet.“
- ³⁸ Vgl. Tz. 90 ff. sowie OLG Köln vom 24.09.2009 – 18 U 134/05, WPg 2011, S. 442: „Nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen setzt ein Sanierungskonzept im Wesentlichen voraus: [...] Leitbild des sanierten Unternehmens [...]“.
- ³⁹ Vgl. Tz. 100 ff.; BGH, Urteil vom 21.11.2005 – II ZR 277/03, ZIP 2005, S. 281 m.w.N.: „Danach müssen [...] die für ihre Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sein, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren [...]“.
- ⁴⁰ Vgl. Tz. 131 ff.; BGH, Urteil vom 12.11.1992 – IX ZR 236/91, ZIP 1993, S. 279: „Zu fordern ist vielmehr ein in sich schlüssiges Konzept [...]“; OLG Köln vom 24.09.2009 – 18 U 134/05, WPg 2011, S. 442: „Nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen setzt ein Sanierungskonzept im Wesentlichen voraus: [...] Planverprobungsrechnung [...]“.

Auszug aus dem Muster für die Schlussbemerkung des S 6 (2/3)

Aufgabe der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft war es, mir / uns die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.⁴¹ Auf die beigefügte Vollständigkeitsklärung wird verwiesen. Ergänzend haben mir / uns die gesetzlichen Vertreter erklärt, dass sie beabsichtigen und in der Lage sind, die zur Sanierung erforderlichen und im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.⁴² Auftragsgemäß war es nicht meine / unsere Aufgabe, die dem Sanierungskonzept zugrunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. Ich habe / Wir haben hinsichtlich der in das Sanierungskonzept eingeflossenen wesentlichen Daten Plausibilitätsbeurteilungen durchgeführt.

- ⁴¹ Vgl. BGH, Urteil vom 04.12.1997 – IX ZR 47/97, ZIP 1998, S. 251 m.w.N., wonach auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen – nicht notwendigerweise unbeteiligten –, branchenkundigen Fachmanns abzustellen ist, „dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchungsunterlagen vorlagen [...]“.
- ⁴² Vgl. BGH, Urteil vom 12.11.1992 – IX ZR 236/91, ZIP 1993, S. 279: „Zu fordern ist vielmehr ein in sich schlüssiges Konzept, das jedenfalls in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt ist [...]“.

Auszug aus dem Muster für die Schlussbemerkung des S 6 (3/3)

Das Sanierungskonzept beschreibt die für eine positive Fortbestehens- und Fortführungsprognose und darüber hinaus die für die Wiedererlangung der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit der ... [Mandant] erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen meiner / unserer Tätigkeit bin ich / sind wir zu der abschließenden Einschätzung gelangt, dass aufgrund der im vorliegenden Sanierungskonzept beschriebenen Sachverhalte, Erkenntnisse, Maßnahmen und plausiblen Annahmen das Unternehmen bei objektiver Betrachtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit saniert werden kann und somit

- zutreffend von einer positiven Fortbestehens- und Fortführungsprognose ausgegangen werden kann,
- die für die Sanierung geplanten und in Teilen bereits umgesetzten Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sind, das Unternehmen in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren,⁴³ und
- die Sanierung auch infolge ihrer bereits in den Anfängen erfolgten Umsetzung ernsthafte und begründete Aussichten auf Erfolg hat.⁴⁴

⁴³ Vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2005 – II ZR 277/03, ZIP 2005, S. 281 (Leitsatz): „[...] objektiv sanierungsfähig ist und die für ihre Sanierung konkret in Angriff genommenen Maßnahmen zusammen objektiv geeignet sind, die Gesellschaft in überschaubarer Zeit durchgreifend zu sanieren.“

⁴⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 12.11.1992 – IX ZR 236/91, ZIP 1993, S. 279: „Zu fordern ist vielmehr ein in sich schlüssiges Konzept [...], das [...] ernsthafte und begründete Aussichten auf Erfolg rechtfertigt [...]“.

Intention des IDW zum S 6: Anforderung an die Erstellung von Sanierungskonzepten

- Enge Ausrichtung an den Erfordernissen des Marktes, d. h.
 - hoher fachlicher Anspruch
 - hoher Praxisbezug
 - hoher Anspruch an Qualifikation des „Sanierers“ bezüglich betriebswirtschaftlichem und rechtlichem Know-how (interdisziplinärer Ansatz erforderlich)
 - kein Leitfaden für „Sanierungen leicht gemacht“ (keine ausführliche Gliederung für Gutachten enthalten)
- Ziel: Klare und belastbare Aussage für alle Stakeholder und insbesondere auch

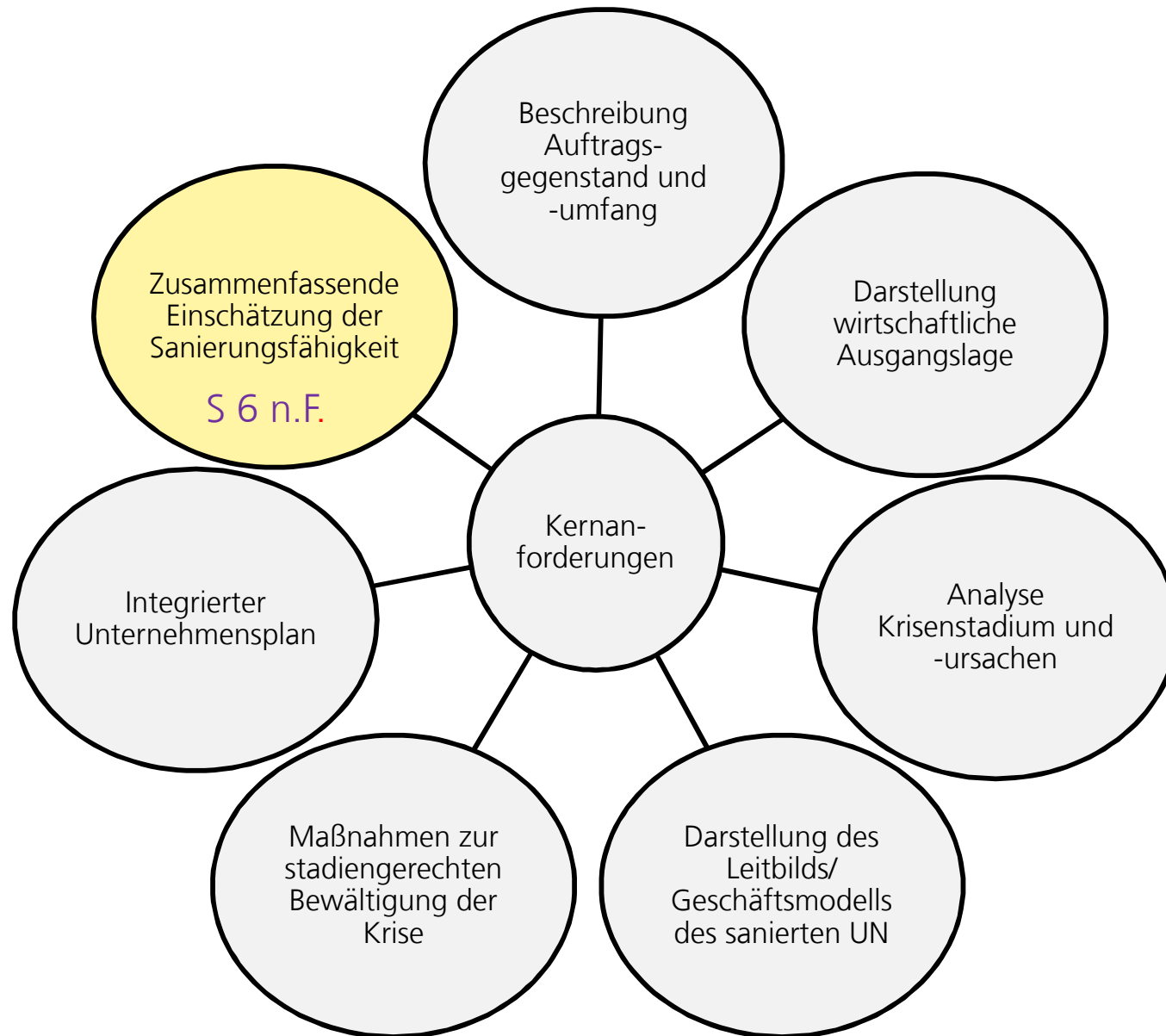
„Die Vier in einem Boot“

- Konzeptsteller
- GF / Vorstand
- Bankmitarbeiter
- Wirtschaftsprüfer



➔ IDW S 6 soll wie FAR 1/1991 Standardsetter werden!

Kernanforderungen an das Sanierungskonzept / die Gliederung



auf Basis BGH-Rechtsprechung!

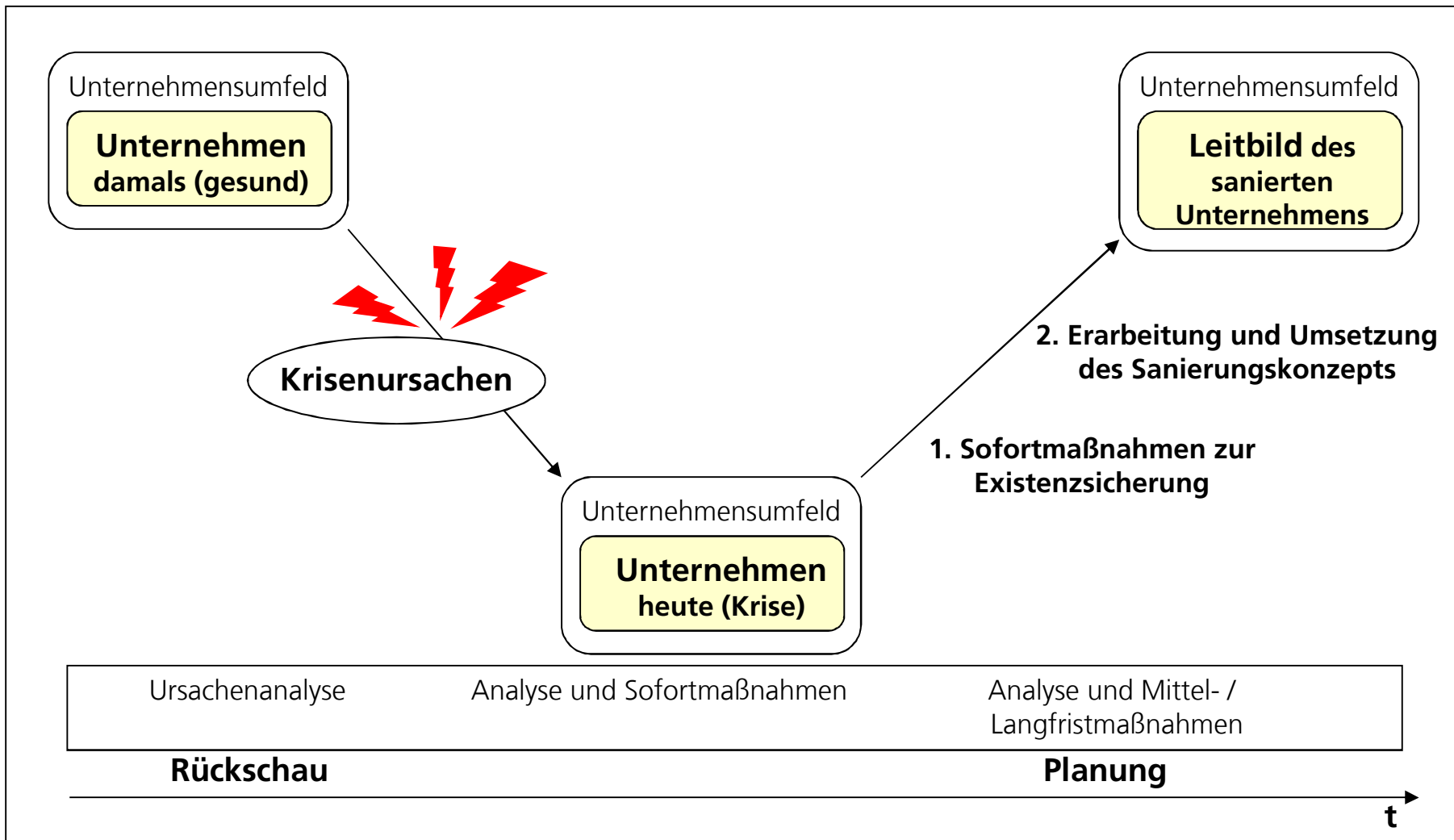
gelten auch für kleine Unternehmen



- **Stufe 1:** Maßnahmen zur Sicherung der Fortführungsfähigkeit im Sinne einer positiven Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Ziff. 2 HGB (Going-Concern)
➔ beinhaltet Prüfung: Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (Fortbestehensprognose) sowie operative Sofortmaßnahmen zum Unternehmenserhalt
- **Stufe 2:** Erstellen und Umsetzen eines Sanierungskonzeptes zur nachhaltigen Rendite- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens mit Ausrichtung am Leitbild des sanierten Unternehmens (weiter als BGH?)
Im Vordergrund stehen strategische Ausrichtung und leistungswirtschaftliche Maßnahmen!

Stufenübergreifend

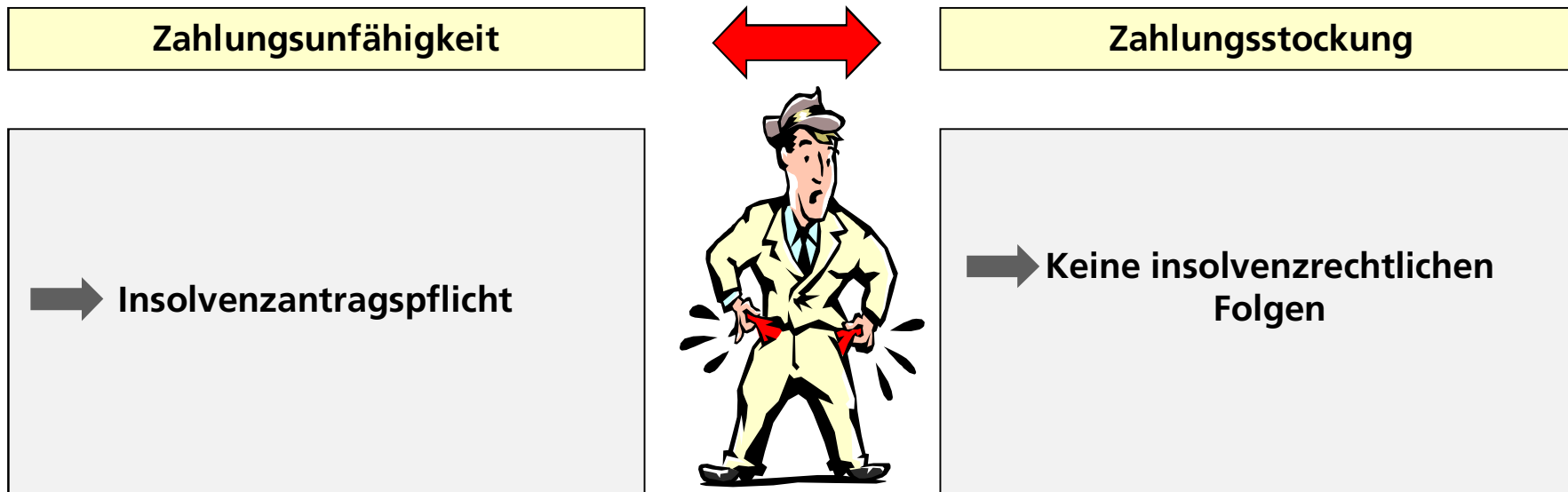
Zentraler Erfolgsfaktor Leitbild des sanierten Unternehmens



Reicht Managementqualität für die Erstellung und Umsetzung des Konzepts aus?
Hat es den Rückhalt der Stakeholder?

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes (neu ES 11)

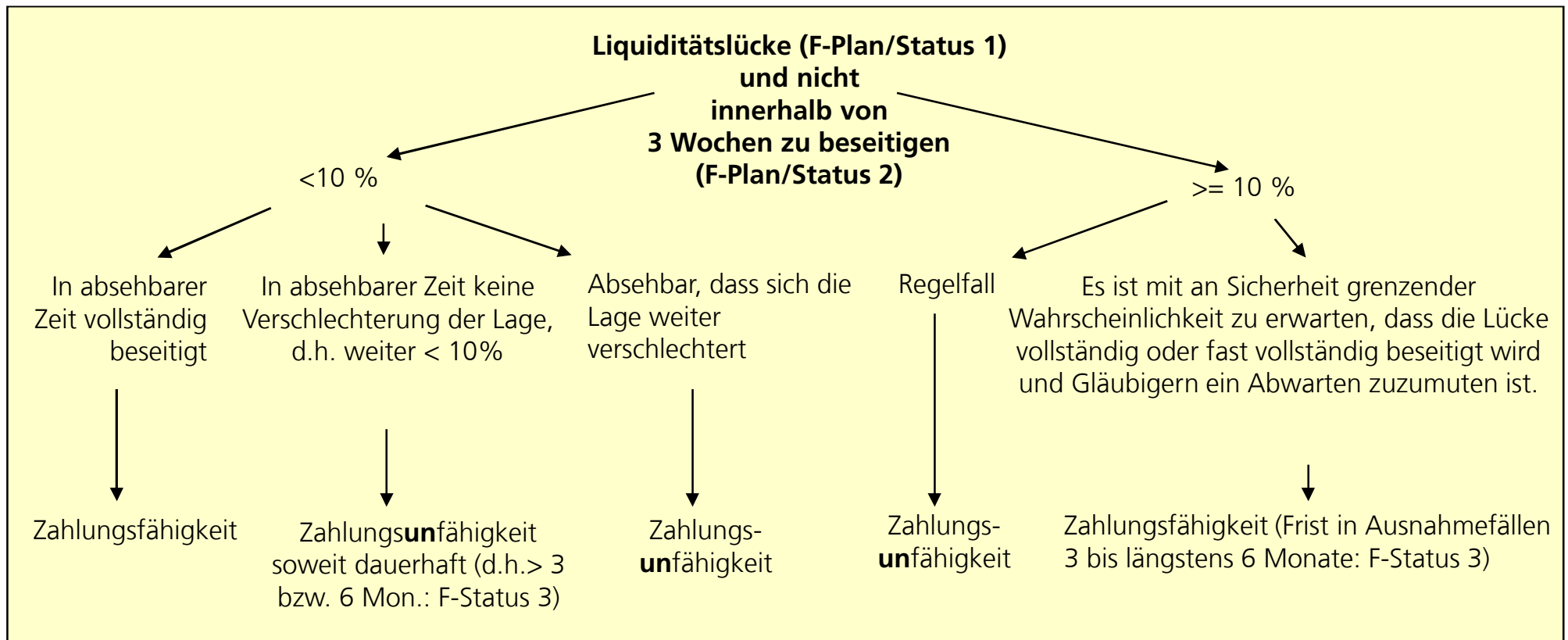
Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung



- Urteil des BGH vom 24.05.2005 (IX ZR 123/04), bestätigt durch Urteil vom 12.10.2006 (IX ZR 228/03) u.W.
- Übernahme/Umsetzung in PS 800 vom 06.03.2009 und neu IDW ES 11

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes (neu ES 11)

Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung



- **Bewegungsbilanz des BGH und Status und Planung des IDW kommen zu gleichem Ergebnis**
- **Umgang mit Problematik Bugwelle: Entscheidung muss vom Aussteller getroffen werden**
- **Anforderungen an Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Planung nimmt mit Höhe und Dauer der Liquiditätslücke zu!**

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes (neu ES 11)

Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung

Wie ist mit einer **Zahlungslücke** umzugehen, die **dauerhaft besteht** und **kleiner als 10%** ist?

- Ein Unternehmen, das dauerhaft eine - wenngleich geringfügige - Liquiditätslücke aufweist, erscheint nicht erhaltungswürdig (BGH v. 24.05.2005, NZI 2005, 547; IDW PS 800 Tz. 11; *Uhlenbruck*, InsO¹³, § 17 Rn. 44)¹⁾
- Der Gesetzgeber hat vom Merkmal der Dauerhaftigkeit ausdrücklich Abstand genommen und wollte gerade eine Zahlungsstockung über Wochen und Monate verhindern (BGH v. 24.05.2005, NZI 2005, 547)
- Eine andere Auslegung würde das Ziel einer rechtzeitigen Verfahrenseröffnung erheblich gefährden
- *K. Schmidt*: „**Zahlungsunfähig** ist auch, wer einen verbleibenden unerheblichen Teil der fälligen Geldschulden nicht demnächst (z.B. binnen zehn Tagen) begleichen kann“ (*K. Schmidt*, InsO¹⁸, § 17, Rn. 30)
- *Eilenberger*, MünchKomm. InsO³, § 17 Rn. 22: „Tatsächlich handelt es sich bei Unternehmen mit immer wiederkehrenden Zahlungsproblemen, die sich letztlich als dauerhafte Zahlungsstockungen erweisen, um unterkapitalisierte Unternehmen und damit um **insolvenzreife Unternehmen**, denen ausreichendes Eigenkapital fehlt.“

1) nach anderer Literaturmeinung handelt es sich hierbei um eine überholte Auffassung des BGH

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes (neu ES 11)

Zahlungsunfähigkeit vs. Zahlungsstockung

Bugwellenproblematik

- Der BGH geht von der Maßgeblichkeit einer Liquiditätsbilanz aus
 - Aktivseite: Alle am Stichtag verfügbaren (Aktiva I) **und** innerhalb der Karenzzeit von drei Wochen flüssig zu machende Mittel (Aktiva II)
 - Passivseite: Nur die am Prüfungstichtag fälligen (Passiva I), keine eindeutige Äußerung zu den im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten (Passiva II)
- Der Bugwelleneffekt wird darin gesehen, dass der Schuldner vom Prüfungstichtag aus gesehen nicht nur einen gewissen Teil der fälligen Verbindlichkeiten (Passiva I) vor sich herschieben kann, sondern auch zwischenzeitlich fällig werdende Verbindlichkeiten (Passiva II)
- Rechtspolitisch ist der Bugwelleneffekt zu kritisieren, er steht mit dem Bestreben nach einer Verfahrensvorverlagerung nicht im Einklang
- Herrschende Meinung (s. *Ganter*, ZinsO 2011, 2297 auf den das aktuelle Schrifttum Bezug nimmt) ist daher, dass **sowohl** in der Frist zuwachsende Aktiva (Aktiva II) **als auch** fällig werdende Passiva (Passiva II) zu berücksichtigen sind (siehe mittlerweile auch BGH I StR 665-12 vom 21.8.2013, NZI 2013, 970)

Handelsrechtliche Fortführung und Regelvermutung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Rechtsgrundlagen

- § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB: „Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht **tatsächliche** oder **rechtliche** Gegebenheiten entgegenstehen.“
- IAS 1.25: „... unless management either intends to liquidate the entity or to cease trading, or has no realistic alternative.“

Entgegenstehende Gegebenheiten

- Tatsächliche Gegebenheiten
 - Fortführungswille nicht gegeben (z.B. stille Liquidation, etc.)
 - Zahlungsunfähigkeit
 - ...
- Rechtliche Gegebenheiten
 - Auslauf der Produktlizenzen
 - Widerruf Betriebsgenehmigung
 - Insolvenzeröffnung
 - ...

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes (neu ES 11)

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Insolvenzrechtliche Fortführung und § 19 Abs. 2 S.1 InsO

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die **Fortführung des Unternehmens** ist überwiegend wahrscheinlich...“

- prognostisches Element der Überschuldungsprüfung
- zentrale Frage: Reicht die Finanzkraft des Unternehmens nach überwiegender Wahrscheinlichkeit aus, das Unternehmen mittelfristig fortzuführen und die Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Fälligkeiten zu decken?

➡ insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose auf Basis Liquiditätsbetrachtung

Insolvenzrechtlich ist das geschäftspolitische Ziel des Erreichens einer gewissen Mindestrentabilität im Rahmen einer Fortbestehensprognose unbeachtlich.

- Hierfür besteht bei einer (prognostizierten) Befriedigung aller Gläubiger kein Grund
- Die Sicherung der Liquidität eines Unternehmens kann gleichberechtigt auch durch eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Außenfinanzierung erfolgen

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Grundsätze

- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung
- Fortschreibung

Grundbestandteile

- Prognose des wirtschaftlichen Umfelds
- Prognose der Unternehmensentwicklung
- Prognose der Durchführbarkeit von Maßnahmen
- Dokumentation

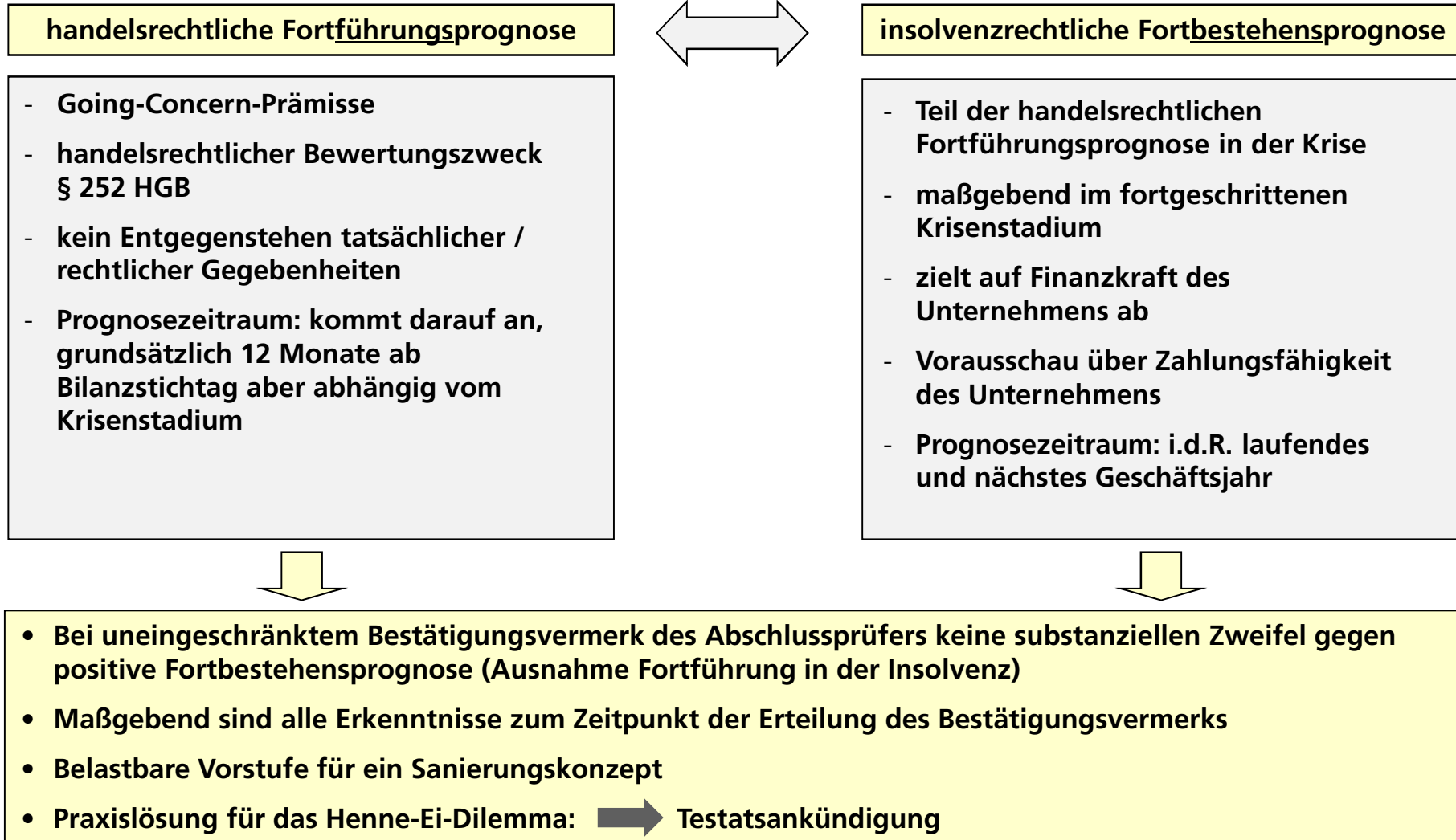
- ➡ Anforderungen verschärfen sich bei zunehmenden Anzeichen für einen fortgeschrittenen Krisenverlauf
- ➡ Keine integrierte Unternehmensplanung zu verwenden stellt handwerklichen Fehler dar
- ➡ Grundsätze / Grundbestandteile gelten auch für die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose (zuzüglich Grundsatz des Maßstabs der überwiegenden Wahrscheinlichkeit)

Vgl. Positionspapier des IDW: Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose Stand: 13.08.2012, FN-IDW 2012, S. 463

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Fortführungsprognose und uneingeschränkter Bestätigungsvermerk



Eskalationsstufen der handelsrechtlichen Fortführungsprognose (1/3)

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter !



1. Stufe („Sonnenscheinkriterien“)

Die gesetzlichen Vertreter können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, wenn das Unternehmen (PS 270, Tz. 9)

- in der Vergangenheit erfolgreich war
- leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann
- keine bilanzielle Überschuldung droht und
- die Fortführung des Unternehmens beabsichtigt ist

entbindet aber nicht von der Pflicht zur Planung! (vgl. § 90 AktG, § 289 Abs. 1 S. 4 HGB, § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB)

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Eskalationsstufen der handelsrechtlichen Fortführungsprognose (2/:

2. Stufe



Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Planung zu aktualisieren und mit ihren Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage fortzuschreiben. Der Prognosezeitraum beträgt mindesten 12 Monate ab dem Abschlussstichtag. Er verlängert sich bspw. bei wesentlichen Verzögerungen bei der Aufstellung des Abschlusses oder bei nach diesem Zeitpunkt gegebenen Risiken der Fortführung.

Indikatoren für solche nachteiligen Ereignisse (vgl. IDW PS 270, Tz. 11)

- **Finanzielle Umstände**
Verluste, kurzfristige Schulden übersteigen Umlaufvermögen, Bruch von Covenants, ungünstige finanzielle Schlüsselkennzahlen, Entzug finanzielle Unterstützung, etc.
- **Betriebliche Umstände**
Ausscheiden Führungskräfte ohne adäquaten Ersatz, Verlust Hauptabsatzmarkt / Schlüsselkunden / Schlüssellieferanten, Engpässe bei Warenbeschaffung, Änderungen in Gesetzgebung / Regierungspolitik, etc.

Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Eskalationsstufen der handelsrechtlichen Fortführungsprognose (3/3)

3. Stufe



Im **fortgeschrittenen Krisenstadium** ist eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose durch das Management zu erstellen (Prognosezeitraum i.d.R. das laufende + nächste Geschäftsjahr), um eine Aussage über das Vorliegen von Insolvenzgründen zu treffen. Das Ergebnis überlagert die handelsrechtliche Fortführungsprognose.

Bei Verstoß

- mögliche strafrechtliche Folgen (§ 15a Abs. 4 und 5 InsO, § 283 f StGB, § 401 AktG sowie § 84 GmbHG)
- erhebliches Risiko der persönlichen Haftung (vgl. etwa § 93 Abs. 2 bis 4 AktG, § 64 GmbHG)
- Hinweis des Abschlussprüfers

Einholung des Rats eines unabhängigen fachkundigen Dritten kann dem Risiko des Vorwurfs pflichtwidrigen Handelns des Organs vorbeugen!



Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose durch den Abschlussprüfer (1/4)

- Unterscheidung in werterhellende und wertbegründende Tatsachen bei der Going Concern Beurteilung nicht maßgebend
 - IDW PS 270 Tz. 48
 - IDW PS 203 Tz. 8
- Detaillierungsgrad der Prüfung
 - Ohne Planung kein Testat!
 - Würdigung der Aussagen der Geschäftsführung
 - Anforderung an Detaillierungsgrad und Belastbarkeit der Planung nimmt mit Grad der Unsicherheit der Fortführung zu
 - „Abschlussprüfer als Überschuldungsprüfer“?
- Maßgebend sind Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks
- Beurteilungszeiträume siehe nachfolgende Folien

Vgl. Positionspapier des IDW: Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose Stand: 13.08.2012, FN-IDW 2012, S. 463

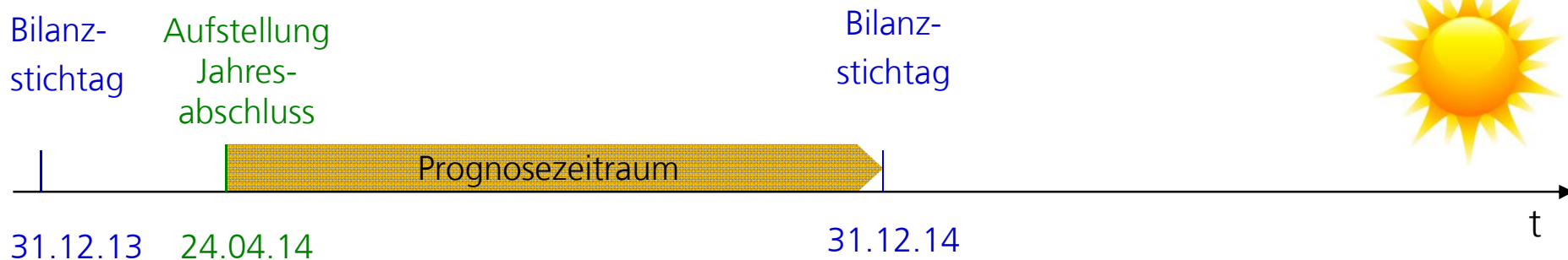
Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

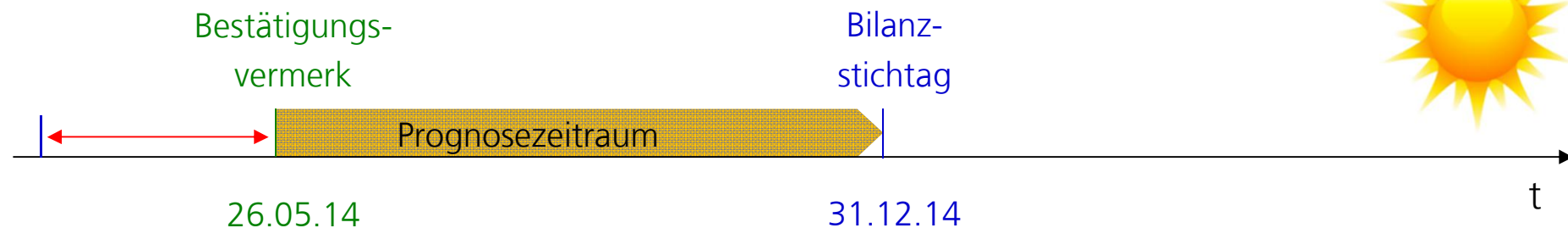
Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose durch den Abschlussprüfer (2/4)

Grundsätzlich maßgebend ist der Beurteilungszeitraum den die gesetzlichen Vertreter zugrunde zu legen haben

Lt. PS 270: **mindestens** 12 Monate ab Bilanzstichtag, zusätzlich dürfen keine Erkenntnisse vorliegen, dass die Fortführung gefährdet ist (Tz. 8) – **Beispiel „Sonnenscheinkriterien“**:



Lt. PS 203 Tz. 8: Erkenntnisse bis zur Erteilung BV über Zulässigkeit der Unternehmensfortführung sind zu berücksichtigen. **Beispiel „Sonnenscheinkriterien“**:

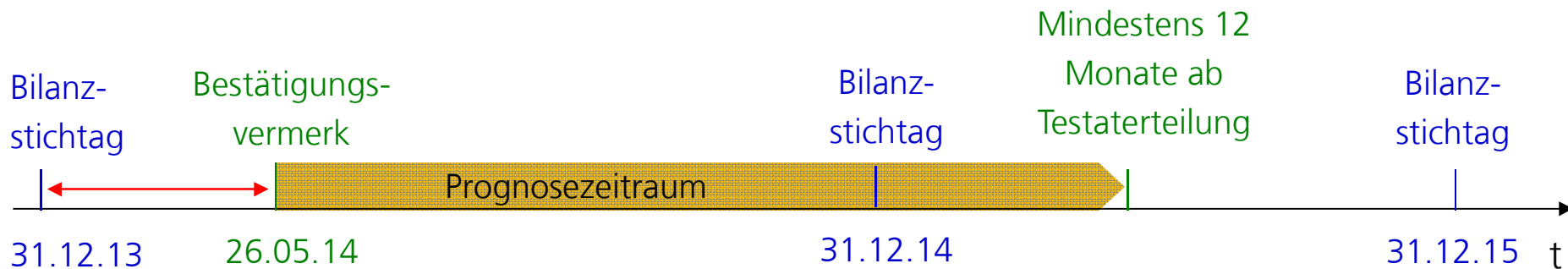


Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose durch den Abschlussprüfer (3/4)

Ohne „Sonnenscheinkriterien“:

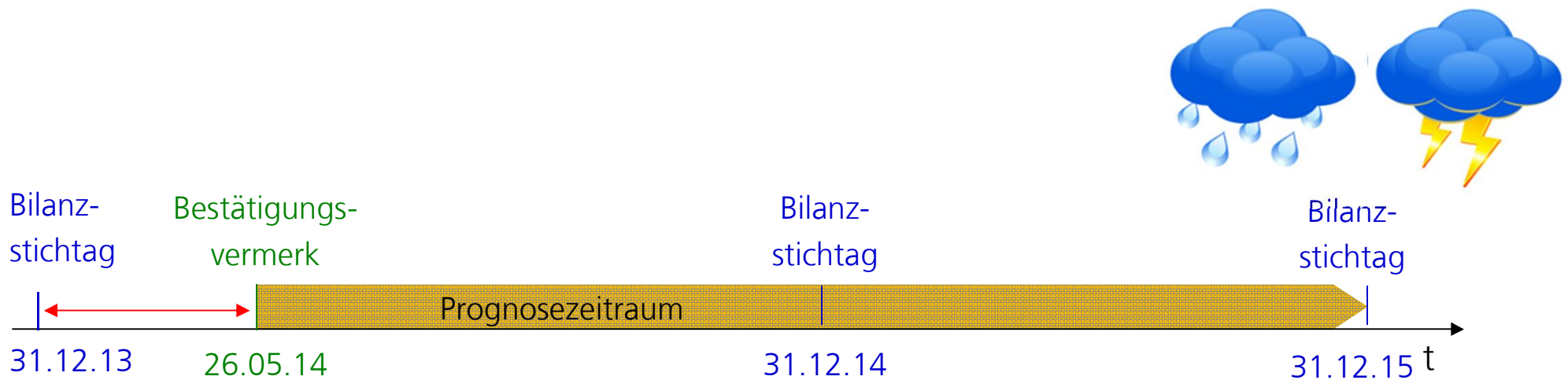


Stufe 1 Sicherung des Unternehmensbestandes

handelsrechtliche Fortführungs- vs. insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose durch den Abschlussprüfer (4/4)

Fortgeschrittene Krise/Bestandsgefährdung: Grds. das restliche laufende und das nächste Jahr (insolvenzrechtliche Anforderungen an Prognosezeitraum überlagern normalen handelsrechtlichen Prognosezeitraum):



Auch wenn das zu prüfende GJ **weit in der Vergangenheit** liegt ist der Prognosezeitraum grds. ab Erteilung des BV **in die Zukunft gerichtet** (obwohl das Unternehmen bisher „überlebt“ hat)